

Gesellschaftsrecht

Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler



Aktiengesellschaft – Pflichten des Aktionärs



WILKOMMEN

Inhalt

1. Allgemeine Charakterisierung der Mitgliedschaft
2. Pflichten des Aktionärs
3. Vermögensmässige Pflichten
4. Nichtvermögensmässige Pflichten



Allgemeine Charakterisierung der Mitgliedschaft

Im Recht der Aktiengesellschaft gelten folgende Prinzipien:

- Kapitalbezogenheit und Anonymität.

Allgemeine Charakterisierung der Mitgliedschaft

Im Recht der Aktiengesellschaft gelten folgende Prinzipien:

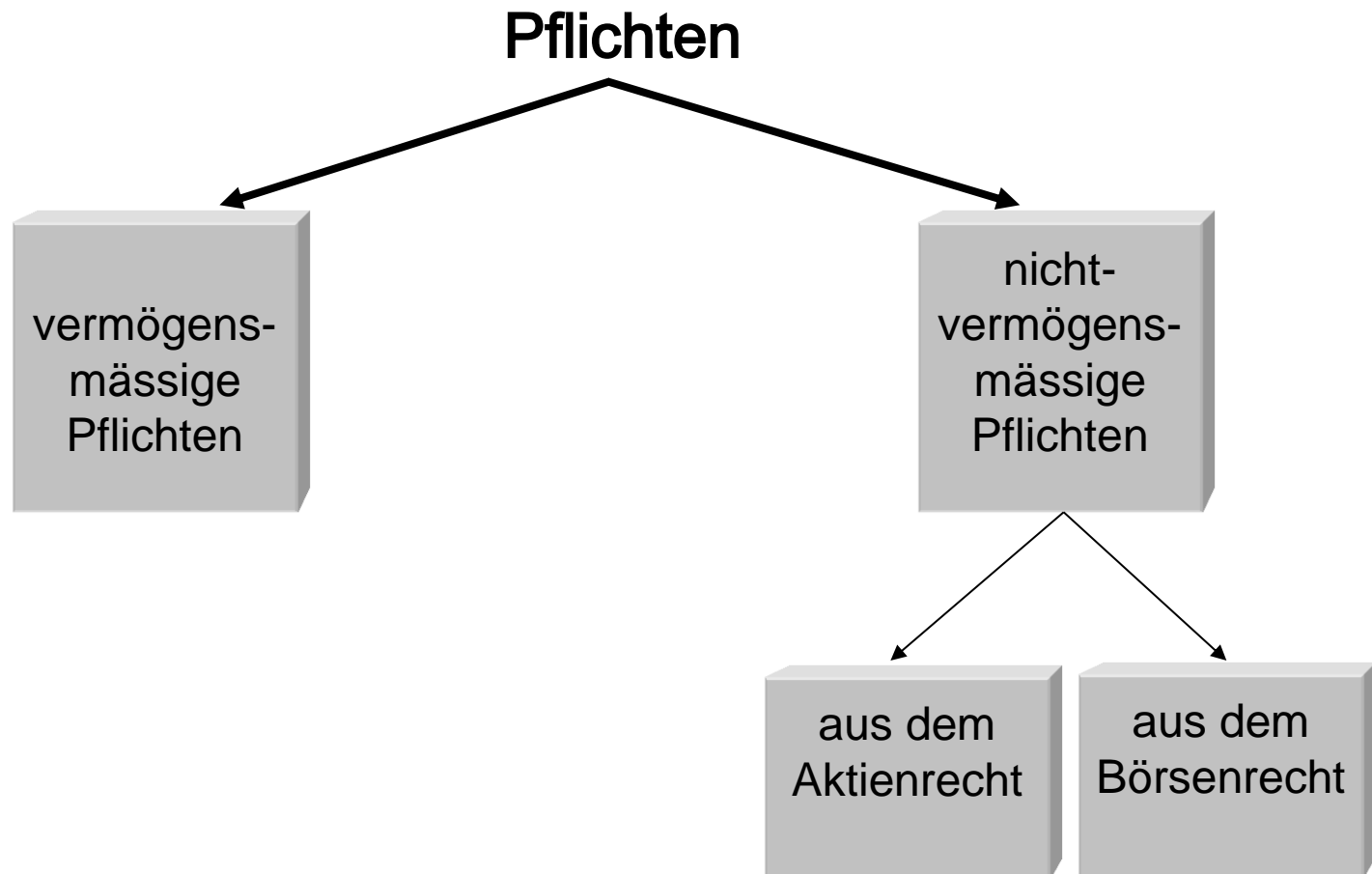
- Kapitalbezogenheit und Anonymität.
- Gleichbehandlungsgebot.

Allgemeine Charakterisierung der Mitgliedschaft

Im Recht der Aktiengesellschaft gelten folgende Prinzipien:

- Kapitalbezogenheit und Anonymität.
- Gleichbehandlungsgebot.
- Gebot zur schonenden Rechtsausübung und Sachlichkeitsgebot.

Die Pflichten des Aktionärs



Vermögensmässige Pflichten

Liberierungspflicht = Pflicht zur Einzahlung des bei der Emission der Aktie festgesetzten Betrags (OR 680 I):

- 20 % müssen sofort eingezahlt werden (OR 632 I).
- Der Rest ist einzuzahlen, wenn der Verwaltungsrat dies fordert (OR 634a I).
- Die nachträgliche Leistung kann auch in Form von Geld, Sacheinlagen oder durch Verrechnung erfolgen (OR 634a II). In diesem Fall sind die Vorschriften über die qual. Gründung einzuhalten.
- Durchsetzung der Pflicht = OR 681 f.

Nichtvermögensmässige Pflichten

- **Grundsatz:** Es bestehen keine weiteren Pflichten ausser der Liberierung der Aktien (OR 680 I).
- Es besteht nach Ansicht des BGer keine Treuepflicht zwischen den Aktionären (BGE 105 II 114 ff. – „Togal“)
- Kein Wettbewerbsverbot des Aktionärs
- Zusätzliche Pflichten können daher nur im Wege des Aktionärsbindungsvertrags ausserhalb der Statuten vereinbart werden. Der Vertrag bindet nur die Parteien schuldrechtlich und verändert die gesellschaftsrechtliche Ebene (Mitgliedschaft) nicht.

Nichtvermögensmässige Pflichten

Ausnahme: Geldwäschereirechtliche Meldepflichten

- Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten AG (OR 697i) muss den Erwerb innerhalb von 1 Monat der Gesellschaft melden.
- Zusätzliche Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bei Namen- und Inhaberaktien, wenn er 25% des Aktienkapitals/Stimmen hält (OR 697j)
- AG führt Verzeichnis der Meldungen
- Möglichkeit der Übertragung der Meldung auf einen Finanzintermediär (OR 697k)
- Mitgliedschafts- und Vermögensrechte ruhen bei Säumnis (OR 697m)

Nichtvermögensmässige Pflichten

Ausnahme: Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen:

FinfraG 120 I: „Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 $\frac{1}{3}$, 50 oder 66 $\frac{2}{3}$ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.“

Aktiengesellschaft

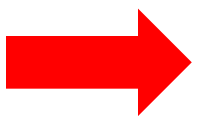
Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten

Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien

AG mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder AG mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind

erwirbt oder veräussert

den Grenzwert von ... Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet,



muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.

Nichtvermögensmässige Pflichten

Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen bei börsenkotierten AG:

- Ziel ist Gleichbehandlung und Transparenz.
- Verhindern des Anschleichens bei Übernahmen
- Meldung an die AG und die Börsen erfolgt innert 4 Börsentagen (FinfraV-FINMA 24 I).
- Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung innert 2 Börsentagen (FinfraV-FINMA 24 III).
- Befreiung möglich (FinfraG 123 II, FinfraV-FINMA 26)
- OR 663c I: Pflicht zur Offenlegung von bedeutenden Aktionären im Anhang zur Bilanz

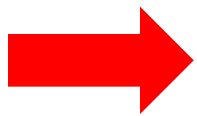
Vermögensmässige Pflicht

Ausnahme: Pflichtangebot:

FinfraG 135 I: „Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von $33 \frac{1}{3}$ Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis auf 49 Prozent der Stimmrechte anheben.“

Aktiengesellschaft

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten
Beteiligungspapiere erwirbt
den Grenzwert von $33 \frac{1}{3}$ Prozent der Stimmrechte, ob
ausübbar oder nicht, überschreitet,



muss ein Angebot unterbreiten für alle kotierten
Beteiligungspapiere der Gesellschaft.

Vermögensmässige Pflicht

Pflichtangebot:

- Zweck ist Schutz der Publikumsaktionäre:
 - Bei Machtwechsel Ausstiegsmöglichkeit
 - Gleichbehandlung bei den Verkaufspreisen
- Ratio der $33\frac{1}{3}$ Schwelle: niedrige GV-Präsenzen
- Preis = mind. gleich hoch wie der **höhere** der folgenden Beträge (FinfraG 135 II):
 - Börsenkurs
 - Höchstpreises, den der Anbieter in den letzten 12 Monaten für Aktien bezahlt hat

Stimmpflicht für institutionelle Investoren

Stimm- und Offenlegungspflicht nach VegüV:

- Vorsorgeeinrichtungen müssen in der GV ihr Stimmrecht bei Anträgen, welche die Wahl von Organen, die Einführung bestimmter Statutenbestimmungen sowie die Festlegung von Entschädigungen betreffen, im Interesse der Versicherten ausüben (VegüV 22 I, II)
- Stimmenthaltung nur möglich, wenn dies dem Interesse der Versicherten entspricht (VegüV 22 III)
- Pflicht zur Rechenschaftsablage